

Gebührensatzung

zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes

„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

(GS-WBS)

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S.201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S.61), hat die Verbandsversammlung am 19.11.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet.
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

Nenndurchfluss	Wasserzählergröße	€/Monat netto	€/Monat brutto mit 7 % Umsatzsteuer	€/Jahr netto	€/Jahr brutto mit 7 % Umsatzsteuer
- bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5 / Q ₃ 4	12,00	12,84	144,00	154,08
- mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6 / Q ₃ 10	24,75	26,48	297,00	317,79
- mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10 / Q ₃ 16	39,00	41,73	468,00	500,76
- mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15 / Q ₃ 25	56,50	60,46	678,00	725,46

Nenndurchfluss	Wasserzählergröße	€/Monat netto	€/Monat brutto mit 7 % Umsatzsteuer	€/Jahr netto	€/Jahr brutto mit 7 % Umsatzsteuer
- mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40 / Q ₃ 63	147,00	157,29	1.764,00	1.887,48
- mehr als 110 m ³ bis max. 180 m ³ /h	Qn 60 / Q ₃ 100	219,00	234,33	2.628,00	2.811,96

(3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt:

- **Bereitstellungsgebühr:** 2,14 €/Tag brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer (**2,00 €/Tag netto**)
- mindestens jedoch: 16,05 €/Miete brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer (**15,00 €/Tag netto**)
- **Barsicherheitsbetrag/Kaution:** 500,00 €

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Es gilt die von der Messeinrichtung-Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge stets als zahlungspflichtig verbraucht, ungeachtet davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt verlorengegangen ist.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn:
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,37 €/m³ entnommenen Wassers (1,28 €/m³ netto).
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) 1,37 €/m³ entnommenen Wassers (1,28 €/m³ netto).

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Wiederinbetriebnahme folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

- (3) Die Grundgebührensschuld endet mit der vorübergehenden Stilllegung für ein Jahr durch Ausbau des Wasserzählers oder mit der Abtrennung des Grundstücksanschlusses.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Die Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Ab- und Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
Der Erstattungsanspruch des Zweckverbandes wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit den eingearbeiteten 3 Änderungen ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)